

Antrag

auf Zulassung als

**Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
und niedergelassene Rechtsanwältin**

**Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
und niedergelassener Rechtsanwalt**

Rechtsanwaltskammer Freiburg

Eisenbahnstr. 66

79098 Freiburg

Anlagen:

- ☐ Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung des Zeugnisses des 2. Juristischen Staatsexamens oder über das Bestehen der Eignungsprüfung
- ☐ Lebenslauf mit Lichtbild
- ☐ Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung der Promotionsurkunde oder Urkunde über den Erwerb eines anderen akad. Grades
- ☐ Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt
- ☐ Original/Ausfertigung oder öffentlich begl. Ablichtung des Arbeitsvertrages (§ 46a Abs. 3 BRAO)
- ☐ Tätigkeitsbeschreibung, von Arbeitgeber und Antragsteller unterschrieben
- ☐ Unwiderrufliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers, für den Tätigkeit der Syndikusrechtsanwältin / des Syndikusrechtsanwalt erfolgt.
- ☐ ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen

Name	Vorname	
Geburtsname	Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Sozialversicherungsnummer	Freiwillige Angabe: erleichtert die Zuordnung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer (auch mobil):	
	E-Mail-Adresse:	
Meine Tätigkeit werde ich ausüben und meine Kanzlei einrichten beim Arbeitgeber:		
(Firma / Name des Arbeitgebers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer:	
	Telefax:	
	E-Mail-Adresse:	

Meine zusätzliche Kanzlei als niedergelassene/r Rechtsanwältin / Rechtsanwalt werde ich einrichten:	
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer:
	Telefax:
	E-Mail-Adresse:

(Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, die etwaige Einrichtung von Zweigstellen der Rechtsanwaltskammer ... als auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Die Einrichtung einer Kanzlei in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers genügt regelmäßig nicht den Anforderungen an eine Kanzlei.)

Ich beantrage, mich zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt und als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt zuzulassen.

Die juristische Qualifikation (Befähigung zum Richteramt) habe ich durch Bestehen der

- ☐ Zweiten juristischen Staatsprüfung am _____
- ☐ Eignungsprüfung am _____ vor dem Landesjustizprüfungsamt in _____ erlangt.
- (Zum Nachweis verweise ich auf die beigelegten, amtlich beglaubigten Zeugnisablichtungen und meine Prüfungsakten)

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung

- ☐ beibehalten.
- ☐ nehmen

in _____
(Straße, Hausnummer, Ort)

Im Falle einer Zulassung soll meine Vereidigung als Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt (§§ 46a Abs. 4, 12a BRAO) in folgender Form erfolgen:

- ☐ Berufseid mit religiöser Beteuerung
- „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“
- ☐ Berufseid ohne religiöse Beteuerung
- „Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen.“
- ☐ Gelöbnis gemäß § 12 a Abs. 4 BRAO*)
- „Ich gelobe, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen.“
- ☐ Andere Beteuerungsformel gemäß § 12 a Abs. 3 BRAO
- Ich möchte anstelle des Eides gemäß § 12 a Abs. 3 BRAO die Beteuerungsformel nach dem (genaue Bezeichnung) _____ Gesetz leisten.

**) Ausnahmeregelung; für diejenigen, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen.*

☐ Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden. Solche Akten werden geführt bei:

☐ Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 500,00 € ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Freiburg

IBAN: DE97 6005 0101 7438 5046 14 **BIC:** SOLADEST

Verwendungszweck: Zulassungsantrag *Nachname, Vorname*

überwiesen.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß gegeben / gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Antragsteller/in)

Tätigkeitsbeschreibung

als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt

Vor- und Nachname	
I. Angaben zur Tätigkeit	
Beginn <i>(Datum)</i>	
Arbeitgeber <i>(bitte vollen Namen / volle Firma)</i>	
Adresse <i>(zugleich Kanzleisitz)</i>	
Unternehmensgegenstand / Gesellschaftszweck o.ä.	Registernummer
Funktionsbezeichnung	
II. Fachliche Unabhängigkeit	
Herr / Frau wird bei der Gesellschaft / in der Organisationseinheit als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) beschäftigt. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO wird vertraglich und tatsächlich gewährleistet. Er / Sie unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen. Ihm / Ihr gegenüber bestehen keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen, er / sie arbeitet fachlich eigenverantwortlich. Er / Sie ist im Rahmen der von ihm / ihr zu erbringenden Rechtsberatung und -vertretung den Pflichten des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen. Entgegenstehende vertragliche Regelungen werden hiermit aufgehoben.	
III. Merkmale der Tätigkeit	
Tätigkeitsbeschreibung allgemein	

Die Tätigkeit beinhaltet folgende anwaltliche Tätigkeiten :	
Die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten § 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO	

Die Erteilung von Rechtsrat
§ 46 Abs. 3 Nr. 2 BRAO

Die Ausrichtung der Tätigkeit auf
die Gestaltung von
Rechtsverhältnissen,
insbesondere durch das
selbständige Führen von
Verhandlungen, oder auf die
Verwirklichung von Rechten
§ 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO

Die Befugnis zu
verantwortlichem Auftreten nach
außen
§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO

IV. Vertragsänderung

Dem/Der Arbeitnehmer/in wird bestätigt, dass er/sie in unserem Unternehmen als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt tätig ist. Die unter II. und III. gemachten Angaben sind zutreffend und werden Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Uns ist bekannt, dass der/die Arbeitnehmer/in die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt beantragt. Uns ist weiter bekannt, dass von der Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängt. Wir verzichten hiermit vorsorglich auf eine Hinzuziehung als Beteiligter in dem Zulassungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift Unternehmen / Verband)

Funktion des / der Zeichnenden:

.....
(Stempel des Unternehmens)

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift Antragsteller/in)

Fragebogen zu Zulassungsanträgen

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterungen	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (auch als Syndikusrechtsanwalt) beantragt?	§ 26 Abs. 2 VwVfG Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben	☐ nein ☐ ja
2	a) Sind gegen Sie Strafen verhängt worden? b) Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Die Rechtsanwaltskammer hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht aus dem BZRG (§ 41 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. Abs. 5 BZRG), d. h., die für ein Führungszeugnis geltenden Begrenzungen (§ 32 BZRG) finden ihr gegenüber keine Anwendung. Anzugeben sind alle Ermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Verurteilungen, sofern keine Tilgungsreife nach § 45 Abs. 1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiederzulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205 a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist.	☐ nein ☐ ja Gericht/StA: AZ:
3	Sind gegen Sie beamtenrechtliche oder richterliche Disziplinarmaßnahmen oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt worden?	keine Tilgungsreife nach § 45 Abs. 1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiederzulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205 a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist.	☐ nein ☐ ja
4	Sind gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig?	Falsche bzw. unterlassene Angaben führen in der Regel unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfes zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (§ 7 Nr. 5 BRAO). § 7 Nr. 1 - 5 BRAO	☐ nein ☐ ja Gericht/StA: AZ:
5	Haben Sie seit Erlangen der Befähigung zum Richteramt eine berufliche Tätigkeit ausgeübt?		☐ nein ☐ ja
6	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / als Syndikusrechtsanwalt bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	Dient der Prüfung , ob Versagungsgründe nach § 7 Nrn. 3 und 5 BRAO vorliegen.	☐ nein ☐ ja
7	Erklären Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 7 Nr. 6 BRAO	☐ ja ☐ nein
8	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufes hindern könnten?	§ 7 Nr. 7 BRAO	☐ nein ☐ ja
9	<i>Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Beruf des Rechtsanwalts / Syndikusrechtsanwalts noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?</i>	§ 7 Nrn. 8 und 10 BRAO Anzugeben ist jede selbständige und/oder freiberufliche Tätigkeit, aber auch jede Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber ; die rentenversicherungsrechtliche Bewertung ist insoweit unmaßgeblich. <i>Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“</i>	☐ nein ☐ ja
10	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet? b) Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 915 ZPO) eingetragen?	Vgl. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf besonderem Blatt	☐ ja ☐ nein ☐ nein ☐ ja
11	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	§ 7 Nr. 9 BRAO	☐ nein ☐ ja

12	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat?	Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar.	☐ nein ☐ ja
13	Hatten Sie von einer früheren Zulassung ein beA-Postfach als Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt?	Tragen Sie bitte die SafeID Ihres damaligen beA-Postfachs ein! Trennen Sie bitte zwischen Postfächern als Rechtsanwalt (RA) bzw. Syndikusrechtsanwalt (SRA).	SafeID RA: SafeID SRA:

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Antragsteller/in)

Hinweise

**für Anträge auf gleichzeitige Zulassung
als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und
niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt**

I. Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes zu stellen. Liegt die Kanzlei der niedergelassenen Rechtsanwältin / des niedergelassenen Rechtsanwalts im Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer als die Kanzlei beim Arbeitgeber richtet sich die örtliche Zuständigkeit für den gemeinsamen Zulassungsantrag danach, im Bezirk welcher Rechtsanwaltskammer künftig der Schwerpunkt der gesamten anwaltlichen Tätigkeit sein wird. Eine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltskammern ist nicht möglich. Das Formblatt ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an den Vorstand der

**Rechtsanwaltskammer Freiburg
Eisenbahnstr. 66
79098 Freiburg**

zu senden.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) aktueller, lückenloser, unterschriebener Lebenslauf mit Lichtbild
- b) Nachweis über die Befähigung zum Richteramt (Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung des Zeugnisses über die zweite juristische Staatsprüfung oder über das Bestehen der Eignungsprüfung)
- c) Ggf. Nachweis über akademischen Grad – Original oder amtlich beglaubigter Ablichtung –
- d) Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 51 BRAO bzw. Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage – kann nachgereicht werden, muss spätestens bei Aushändigung der Zulassungsurkunde vorliegen
- e) Original/Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages
- f) Von Arbeitgeber und Antragsteller/in unterschriebene Tätigkeitsbeschreibung zur ausgeübten Syndikusrechtsanwaltstätigkeit (siehe Vordruck)
- g) Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen (siehe Vordruck)
- h) im Fall einer zusätzlichen nichtanwaltlichen Nebentätigkeit (siehe Fragebogen Nr. 9): Arbeitsvertrag, Freistellungserklärung

Die Rechtsanwaltskammer Freiburg erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt eine Gebühr von 500,00 €. Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer (§ 1 Nr. 2b, § 2 Abs. 1, § 3 iVm Nr. 1.5 des Gebührenverzeichnisses der [Satzung der Rechtsanwaltskammer Freiburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren](#)).

Die Gebühr bitten wir zu überweisen auf das Konto der

Rechtsanwaltskammer Freiburg

IBAN: DE97 6005 0101 7438 5046 14 **BIC:** SOLADEST

Verwendungszweck: Zulassungsantrag *Nachname, Vorname*

Alle Ausführungen, insbesondere die Antworten zu den Fragen, halten Sie bitte so genau, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7, §§ 46 ff. BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Soweit Verfahren geführt werden (z.B. Ermittlungs- oder Strafverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) geben Sie bitte auch die Behörden bzw. das Gericht und das Aktenzeichen an.

II. Verfahren

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt¹ kann nur erfolgen, wenn die Tätigkeit alle vier Kriterien des § 46 Abs. 3 BRAO erfüllt und die fachliche Unabhängigkeit im Sinne des § 46 Abs. 4 BRAO vertraglich und tatsächlich gewährleistet ist.

Weiter ist zu beachten, dass eine Zulassung nach bis zum 31.07.2022 geltendem Recht nicht erfolgen kann, wenn Ihre Tätigkeit nicht auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers im Sinne des § 46 Abs. 5 BRAO beschränkt ist. Zu diesen Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers zählen auch die in § 46 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 BRAO aufgezählten Konstellationen. Wenn Sie aber als Syndikusrechtsanwalt außerhalb dieser Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers tätig werden, ist die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu versagen und ist eine einmal erteilte Zulassung möglicherweise auch zu widerrufen.

Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46a Abs. 1 BRAO ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Regelmäßig erfolgt die Anhörung erst und nur dann, wenn der Vorstand die Zulassung beabsichtigt, da nach unserer Auffassung die Rentenversicherung nur zu beteiligen ist, wenn Rechte der Deutschen Rentenversicherung betroffen sein können.

Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch Zulassungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zugestellt wird und für beide Seiten rechtsmittelfähig ist. Gegen die Entscheidung findet zunächst das Vorverfahren nach § 68 VwGO vor dem Vorstand statt, danach die Anfechtungs- bzw. Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zum Anwaltsgerichtshof (AGH).

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Vereidigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde sind erst nach Bestandskraft des Zulassungsbescheides vorgesehen. Vereidigung und Aushändigung der Urkunde können nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO bereits früher erfolgen, wenn der Bescheid im überwiegenden Interesse des Antragstellers für sofort vollziehbar erklärt wurde. Diese Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nimmt die Rechtsanwaltskammer Freiburg regelmäßig vor, da die Interessen der DRV an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ebenso regelmäßig hinter den Interessen des Antragstellers zurückzutreten haben. **Sollten Sie hier besondere Gründe geltend machen können, tragen Sie diese bitte vor.**

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt getrennt und wird in der Regel früher möglich sein. Auch diese Zulassung erfolgt durch Vereidigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde, wobei nach einmaliger Vereidigung keine erneute Vereidigung erforderlich ist.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Vor Aushändigung der Zulassungsurkunde ist eine persönliche Identifizierung erforderlich, da die Rechtsanwaltskammer nur nach entsprechender Identifikation Eintragungen in das bundesweite Rechtsanwaltsregister vornehmen darf.

Nach § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO darf sodann die Tätigkeit als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwältin“, die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ oder „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ ausgeübt werden.

III. Hinweis zum Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

¹ Wir verwenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur eine Form, gemeint sind alle Formen (m/w/d).

Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind § 7, § 27, §§46 ff. BRAO.

IV. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Mit Aufnahme einer abhängigen Tätigkeit bei einem Nichtanwalt werden Sie – vorbehaltlich sozialversicherungsrechtlicher Ausnahmen – beitragspflichtig in der Deutschen Rentenversicherung Bund. Mit der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer werden Sie – vorbehaltlich satzungsmäßiger Ausnahmen der Satzung des Versorgungswerks aus Altersgründen oder aus anderen Gründen – im Versorgungswerk der Rechtsanwälte versicherungspflichtig.

Um eine doppelte Beitragspflicht und die aus der Satzung des Versorgungswerks folgenden Beschränkungen des neben der gesetzlichen Versicherungspflicht zu zahlenden Beitrags zu vermeiden, kann die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI beantragt werden.

Einen Befreiungsantrag müssen Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen.

Dieser Zulassungsantrag ist notwendige Voraussetzung für eine Befreiung, ersetzt aber den Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung nicht.

Alle Anträge, die Ihre Sozialversicherungspflichten betreffen, sind daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen. Insbesondere wirkt eine bereits erteilte Befreiung nicht fort, da diese nur streng tätigkeitsbezogen erfolgen, wenn die Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer erfolgt ist. Um das Befreiungsverfahren zu erleichtern, ist auf den Zulassungsantragsformularen der Rechtsanwaltskammer ein Feld für den Eintrag Ihrer Sozialversicherungsnummer vorgesehen. Die Angabe der Sozialversicherungsnummer erfolgt freiwillig und nur zur Vereinfachung der Zuordnung Ihres Zulassungsverfahrens in einem etwaigen Verfahren auf Befreiung und/oder rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.

Entspricht die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht der im Vertrag beschriebenen und damit der Beschäftigung, für die eine Zulassung erfolgt, droht dem Arbeitgeber bei Kenntniserlangung der Regress der Sozialversicherung auch für mehrere Beitragsjahre zurück, dem Arbeitnehmer der Regress im Rahmen des § 28g SGB IV.